

BV6GAU26.4W

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan

" Große Au "

Stadt Gernsbach

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird folgender

Textteil (Bebauungsvorschriften) zum Bebauungsplan aufgestellt.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen**2. Baugebiet****2.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1. BauGB**

Für die nach Maßgabe der Planeintragungen getroffenen Gliederungen sowie Festsetzungen über bestimmte Arten von Nutzungen gilt folgendes:

2.1.1 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (1) BauNVO**2.1.1.1 Zweckbestimmung: Großflächige Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel****2.1.2 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO****2.1.2.1 Die nach § 8 BauNVO allgemein zugelassenen****3. Tankstellen**

sind im Hinblick auf den Gebietscharakter entspr. § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

2.1.2.2 Ausnahmen sind gemäß § 8 (3) BauNVO zugelassen für:

- a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;
- b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

2.1.2.3 Von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betrieben sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 (5) BauNVO in den Teilgebieten 'GE 1.1+1.2' und 'GE 2.1+2.2' insoweit ausgenommen.

2.1.2.4 Ausnahmen nach § 1 (5) BauNVO

Einzelhandelsbetriebe als Teil von Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben sind ausnahmsweise in den Gewerbegebieten zulässig, soweit die Betriebsfläche des Einzelhandels untergeordnet ist.

2.1.2.5 Für die Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben entspr. § 1 (5) BauNVO gilt folgendes:
In den nach § 8 BauNVO festgelegten Gewerbegebieten 'GE 2.1' und 'GE 2.2' ist eine Einzelhandelsnutzung mit einer Verkaufsfläche von über 400 qm grundsätzlich nicht gestattet.

2.1.2.6 In den Teilgebieten 'GE 1.1' und 'GE 2.2' sind gemäß § 1 (4) BauNVO nur die Betriebe zulässig, deren Geräuschimmission den in der VDI-Richtlinie 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" angegebenen Lärmrichtwert - gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern benachbarter Wohngebäude - nicht überschreitet.

Dieser beträgt im Gewerbegebiet am Tag 65 dB(A)
bei Nacht 50 dB(A)

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden und beginnt im allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, sofern und soweit nicht durch örtliche Polizeiverordnungen abweichende Regelungen getroffen sind.

2.1.3 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

2.1.3.1 Die nach § 6 BauNVO allgemein zugelassenen

- 6. Gartenbaubetriebe
- 7. Tankstellen
- 8. Vergnügungsstätten

sind im Hinblick auf den Gebietscharakter entspr. § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

2.1.3.2 Die nach § 6 (3) BauNVO als Ausnahme zugelassenen Vergnügungsstätten werden entspr. § 1 (6) nicht zugelassen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1. BauGB

2.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag (Füllschablone) wie folgt festgesetzt.

	Teilgebiet	GRZ	GFZ	Z	-Vollgeschosse
2.2.1.1	Sonstiges Sondergebiet einschl. Überschreitung	0,3 0,8	0,5	I	-zwingend
2.2.1.2	GE 1.1+1.2 einschl. Überschreitung	0,5 0,8	1,0	II	-höchstens
2.2.1.2	GE 2.1 GE 2.2 einschl. Überschreitung	0,6 0,5 0,8	1,2 1,0	II II	-höchstens -höchstens
2.2.1.3	MI 1.1+1.2 einschl. Überschreitung	0,4 0,8	1,0	II	-höchstens

2.2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl:

Für den Bereich des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) ist die Überschreitung der festgelegten GRZ bis höchstens 0,8 zugelassen, wenn auf dem Baugrundstück ökologische Ausgleichsmaßnahmen getroffen und unterhalten werden.

hier: Rasengittersteine oder ähnliches mit angelegten Rasenflächen innerhalb der nach dem Bebauungsplan ausgewiesenen Stellplatzflächen von mindestens 3,0 m² je Stellplatz als Ausgleichsmaßnahme.

2.2.3 Gleiches gilt auch für die übrigen Gewerbegebiete und Mischgebiete.

2.2.4 Bei der Ermittlung der Geschosßfläche werden Aufenthaltsräume in anderen Geschossen einschließlich Treppenträume und Umfassungswände entspr. § 20 (3) BauNVO mitgerechnet.

2.2.5 Von der Zahl der Vollgeschosse ist eine Ausnahme gem. § 17 (5) BauNVO unzulässig.

2.3 Bauweise § 9 (1) 2. BauGB

Im Baugebiet sind nach Maßgabe der Planeintragungen (Füllschablone) nur zulässig:

2.3.1 offene Bauweise

2.3.2 abweichende Bauweise

2.3.3 Einzel- und Doppelhäuser

2.3.4 Abweichende Bauweise mit folgender Maßgabe:

2.3.4.1 offen, jedoch auch Baukörper im Sonstigen Sondergebiet 'SO' über 50 m zulässig;

2.3.4.2 Grenzbau an der nördlichen Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 3442 und 3442/2 entspr. Planeintrag zulässig.

2.4 Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2. BauGB

2.4.1 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Eintrag der Firstrichtung im Bebauungsplan bestimmt.

- 2.5 **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** § 9 (1) 2. BauGB
- 2.5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Festsetzungen von Baugrenzen (Baufenster) nach Planeintrag.
- 2.5.1.1 Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Gesimse, Treppen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten wie Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten über die Baugrenzen kann bis zu 1,50 m zugelassen werden, wenn sie nicht breiter als ein Drittel der Gebäudeseite sind. Bauordnungsrechtliche Abstandsvorschriften bleiben unberührt.
- 2.5.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können als Ausnahme auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
- 2.6 **Garagen und Stellplätze** § 9 (1) 4. BauGB
- 2.6.1 Garagen sind nur auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Garagenflächen zugelassen, soweit es sich um geplante Gebäude handelt. Bestehende Bebauungen bleiben hiervon unberührt. Stellplätze sind hiervon nicht betroffen.
- 2.6.2 Überdachungen (Überdeckung) von Stellplätzen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- 2.6.3 Für jede Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem privaten Baugrundstück herzustellen. Garagenplätze werden angerechnet.
- 2.6.4 Stellplatzflächen für Besucher des 'Sonstigen Sondergebietes' sind nach Maßgabe der Planeintragung anzulegen.
- 2.7 **Verkehrsflächen** § 9 (1) 11. BauGB
- 2.7.1 Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenbegrenzungslinien und der Fußwege ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2.7.2 Der durch Planeintrag festgesetzte Anschluß "Anlieferung" (F1) als Zufahrt und Abfahrt an der 'Friedrich-Abel-Straße' zum 'Sonstigen Sondergebiet' gilt nur vorübergehend. Nach Herstellung der geplanten 'Eisenlohrstraße' mit dem neuen Straßenanschluß (B1-B2) für Anlieferungen ist die Anschlußstelle (F1) zu beseitigen und mit einer mit Bäumen bepflanzten Grünfläche von mindestens 10 Meter Tiefe anzulegen.
- hier: teilweise LKW-Anlieferung der Verbrauchermärkte
- 2.7.3 Der Anschluß "Zufahrt" (G) an der 'Friedrich-Abel-Straße' zum 'Sonstigen Sondergebiet' bleibt hiervon unberührt.
- hier: Garagenzufahrt, Papierlager und Müllcontainer

- 2.8 **Versorgungsflächen** § 9 (1) 12. BauGB
- 2.8.1 Zulässig sind die der Stromversorgung (Trafostationen) und Gasversorgung dienenden baulichen Anlagen bis zu 3,0 m Höhe.
- 2.9 **Versorgungsanlagen** § 9 (1) 13. BauGB
- 2.9.1 Die Stromversorgung des geplanten Baugebietes erfolgt mit Erdkabel.
- 2.9.2 Die Führung bestehender Versorgungsleitungen (20 kV-Kabel) geht aus den Planeintragungen hervor.
- 2.9.3 Zur Versorgung mit Gas werden unterirdische Gasanschlußleitungen zur Verfügung gestellt.
- 2.10 **Grünflächen** § 9 (1) 15. BauGB
- 2.10.1 Soweit öffentliche und private Grünanlagen festgesetzt sind, gehen diese aus den Planeintragungen hervor.
- 2.10.1.3 Bei den öffentlichen Grünanlagen sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie zweckgebunden Bestandteil der Grünanlage sind und deren Gestaltung dienen.
- 2.11 **Pflanzgebote, Pflanzhaltung** § 9 (1) 25. BauGB
- 2.11.1 **Pflanzgebote**
- 2.11.1.1 Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sowie auf privaten Grundstücksflächen sind nach Maßgabe der Planeintragungen nur heimische Laubbäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken anzupflanzen.
- 2.11.1.2 Die nach den Planeinträgen festgesetzten Pflanzgebote für Bäume und Sträucher sind nach Art und Standort verbindlich. Abweichungen vom Standort können zugelassen werden, soweit Grundstückszufahrten und nachbarrechtliche Abstandsvorschriften dies erforderlich machen.
- 2.11.1.3 Die Gehölze der Bäume sind mindestens in Halbstämmen (DIN 18916) anzupflanzen.
- 2.11.1.4 Im übrigen ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Baum zu pflanzen. Die Pflanzung kann auch gruppenweise erfolgen.
- 2.11.1.5 Sollten mehrere Bäume angepflanzt werden, darf die Zahl der Nadelgehölze das Verhältnis von einem Drittel gegenüber den Laubbäumen nicht überschreiten.
- 2.11.2 **Pflanzhaltung**
- 2.11.2.1 Die Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen ergeben sich aus dem Planeintrag.

2.12 Höhenlage der Gebäude § 9 (2) BauGB

- 2.12.1 Die Sockelhöhe der Hauptgebäude (Oberkante Erdgeschoßroh-
bodenhöhe) wird auf höchstens 0,75 m über der zum Gebäude
zugeordneten Straßenoberkante festgelegt.
Die Fertigbodenhöhe der Garagen darf die Sockelhöhe des zu-
gehörigen Gebäudes nicht überschreiten.

2.13 Höhenlage der Verkehrsflächen § 9 (1) 26 u. (2) BauGB

- 2.13.1 Die Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsstraße geht aus den
Höhenangaben im Bebauungsplan hervor.
Abweichungen um plus oder minus 25 cm von den angegebenen
Höheneintragungen sind zugelassen.

2.14 Freihalteflächen - Bebauung § 9 (1) 10. BauGB

2.14.1 Einmündungen - Sichtdreiecke

Die Sichtfelder der Einmündungsbereiche von Straßen sind
nach Maßgabe der Planeintragung zur Erhaltung der freien
Verkehrsübersicht von jeder sichtbehindernden Bebauung,
Bepflanzung und Einfriedigung freizuhalten.
Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Anpflanzungen
und bauliche Nebenanlagen nicht mehr als 70 cm Höhe über
der Verkehrsfläche (Straßenkrone) hinausragen.

Ferner ist das Anpflanzen von Bäumen in den Sichtfeldern
zulässig, wenn der Halb- oder Hochstamm bis zu einer Höhe
von 2,0 m frei von jeglichen Zweigen und Ästen ist.

2.15 Grundwasserschutz - Bodenschutz

Die Errichtung und Erweiterung von Betrieben oder Anlagen
zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln,
Verwenden oder Vollenden wasser- oder bodengefährdender
Stoffe kann zugestimmt werden, wenn durch technische Maß-
nahmen eine Gefährdung des Grundwassers und Bodens mit hin-
reichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Bereiche von Betrieben und Anlagen, die wasser- oder boden-
gefährdende Stoffe bedingen, sind dem jeweiligen Stand der
Technik entsprechend so auszubilden, daß eine Verunreini-
gung des Untergrundes nicht zu besorgen ist.

Die Dichtigkeit von Untergrundabdichtungen, Auffangwannen
usw. muß jederzeit einfach und sicher überprüfbar sein. Im
Zweifelsfall sind zur Kontrolle der Dichtigkeit Unterge-
schosse als Kontrollgeschosse auszubilden.

III. Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB

3.a Baugestaltung § 73 (1) LBO

3.1 Dachgestaltung

3.1.1 Geneigte Dächer der Gebäude sind allgemein nur mit naturroten oder rotbraunen, nicht glänzenden Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken. Metalldacheindeckungen, Wellplatten und anthrazite Farben sind grundsätzlich nicht zugelassen.

3.1.2 Die Dachneigung und Dachform der Gebäude ist zwingend festgelegt. Es sind nur Satteldächer entsprechend der vorgegebenen Firstrichtung zugelassen. Hauptdachfirste können bis zu einem Meter von der Gebäudemitte unter Einhaltung der zulässigen Dachneigung versetzt werden.

3.1.3 Die Dachneigung der Gebäude geht aus den Planeintragungen (Füllschablone) hervor und beträgt

a) Teilgebiet	Sonstiges Sondergebiet	15 bis 25 Grad
b) Teilgebiet	GE 1.1+1.2	15 bis 25 Grad
c) Teilgebiet	GE 2.1+2.2	25 bis 35 Grad
d) Teilgebiet	MI 1.1+1.2	25 bis 35 Grad

Beide Hauptdachflächen müssen die gleiche Neigung haben.

Doppelhäuser sind mit der gleichen Dachneigung unter Verwendung gleicher Dachdeckung auszubilden.

Für An- und Vorbauten sind sowohl Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdach zugelassen.

3.1.4 Die Dachneigung von Garagen werden wie folgt vorgeschrieben:

- a) 0 bis 8 Grad
- b) 15 bis 30 Grad

3.1.4.1 Geneigte Dächer der Garagen sind mit dem gleichen Dachdeckungsmaterial wie die der Gebäude einzudecken. Soweit Garagen mit Satteldächer vorgeschrieben sind, gelten die Planeintragungen. Die Firstrichtung ist freigestellt.

3.2 Gebäudehöhen

3.2.1 Sockelhöhe

3.2.1.1 Die Sockelhöhe der Gebäude, gemessen bis Oberkante Erdgeschoßrohbdenhöhe über der zum Gebäude zugeordneten Straßenoberkante (Straßenkrone) beträgt

- a) mindestens 0,25 m, jedoch
- b) höchstens 0,75 m

3.2.1.2 Von dem bestimmten Höhenmaß kann höchstens um 25 cm plus oder 25 cm minus abgewichen werden, sofern die Erschließung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück der Höhe nach gewährleistet ist.

3.2.2 Gebäudetraufen

3.2.2.1 Die höchste Höhe der Gebäudetraufen, gemessen von 'EFH-Höhe' -Oberkante der Erdgeschoßrohdenhöhe bis Unterkante Traufe (Schnittpunkt Gebäudeaußenwand/Unterkante Sparren) beträgt

a)	Teilgebiet	Sonstiges Sondergebiet	3,50 m
b)	Teilgebiet	GE 1.1+1.2	5,50 m
c)	Teilgebiet	GE 2.1+2.2	5,50 m
d)	Teilgebiet	MI 1.1+1.2	5,50 m

Einzelheiten gehen aus den Planeintragungen (Füllschablone) hervor.

3.2.2.2 Bei Gebäuderücksprüngen bis zu einem Drittel der Gebäudelängsseite ist die Überschreitung der Höhe der Gebäudetraufen bei geneigten Dächern bis höchstens 1,00 m zulässig.

3.2.2.3 Die höchste Höhe der Garagentraufe beträgt 2,40 m, gemessen ab Garagenfußboden bis Unterkante Traufe (Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Sparren).
Bei Garagen mit Flachdachausbildung gilt das gleiche Maß, gemessen bis Unterkante Decke.

3.2.3 Firsthöhe

3.2.3.1 Die höchste Höhe der Gebäudefirste, gemessen von Oberkante der "EFH"-Höhe beträgt

a)	Teilgebiet	Sonstiges Sondergebiet	8,00 m
b)	Teilgebiet	GE 1.1+1.2	8,50 m
c)	Teilgebiet	GE 2.1+2.2	9,50 m
d)	Teilgebiet	MI 1.1+1.2	9,50 m

3.3 Fassadengestaltung

3.3.1 Die Farbgebung der Gebäude und Garagen ist mit gedeckten Farbtönen zu gestalten.
Reinweiße Tongebung, ausgenommen sind hiervon gestalterische Teilbereiche, sowie glänzende Metall- und Kunststoffverkleidungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

3.b Gestaltung unbebauter und bebauter Flächen

3.4 Werbeanlagen

3.4.1 Anlagen der Außenwerbung (§ 2 Abs. 8 LBO) sind in den Bereichen der festgelegten Misch- bzw. Gewerbegebiete und Sandergebiet an der Stätte der Leistung zulässig und nur insoweit, als es sich um Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO handelt.
Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Satz 1 gilt auch für Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 3 LBO.

Im Misch- bzw. Gewerbegebiet dürfen Werbeanlagen folgende Maße nicht überschreiten:
a) Höhe: maximal 2,50 m
b) Länge: bei Anbringung an Gebäuden nicht mehr als die halbe Fassadenlänge, ansonsten 3,00 m.

3.5 Abgrabungen und Aufschüttungen

3.5.1 Abgrabungen auf dem Baugrundstück zwischen Gebäude und öffentlichen Straßen und Wegen unter die Niveauhöhe der Straßenkrone sind nicht zugelassen.
Gleiches gilt auch bei unüberbaubaren Grundstücksflächen.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche können betriebsbedingte Abgrabungen bis zu 1,0 m unter festgelegter 'EFH-Höhe' zugelassen werden.

3.5.2 Aufschüttungen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein nicht zugelassen.

3.6 Ein- und Ausfahrten (Garagen u. Stellplätze)

3.6.1 Bei den zur Erschließungsstraße zugewandten Ein- und Ausfahrten sind anfallende Oberflächenwasser von Baugrundstücken in die Kanalisation abzuleiten. Ein Ableiten auf öffentliche Flächen ist nicht zugelassen.

3.6.2 Ein- und Ausfahrten von Garagen auf privaten Grundstücken sowie PKW-Stellplätze auf privaten und öffentlichen Grundstücken sind soweit als möglich mit Pflastersteinen oder Rasengittersteinen zu befestigen.

3.6.3 An Straßen angebaute KFZ-Stellplätze und die Vorplätze vor Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen offenzuhalten. Eine Absperrung innerhalb dem Stauraum vor Garagen mit Sicherheitsketten, Abschränkungen und dergleichen ist unzulässig.

- 3.7 **Grundstücksgestaltung**
- 3.7.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind spätestens nach einem Jahr, von der Bezugsfertigkeit des Gebäudes gerechnet, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 3.7.2 Die Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind mindestens 2,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen und mit Schutzwänden oder einer Bepflanzung mit einer Höhe von mindestens 1,0 m einzufriedigen.
- 3.8 **Einfriedigungen**
- 3.8.1 Zulässig sind an öffentlichen Straßen und Wegen sowie Grünflächen und privatem Vorgartenbereich nur Sockel bis zu 30 cm Höhe mit Heckenhinterpflanzung und auch als Holzlattenzäune bis zu einer Gesamthöhe von 70 cm; sowie Maschendrahtzäune aus Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkelstahl mit grüner Deckfarbe bis zu einer Gesamthöhe von 0,70 m.
- 3.8.2 Bei Einfriedigungen innerhalb der Grundstücksgrenzen von Grundstück zu Grundstück sind die unter Ziffer 3.8.1 genannten Einfriedigungsarten und Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen.
Die Vorschriften über die Art der Einfriedigungen gelten gem. Ziffer 3.8.1 sinngemäß.
- 3.8.3 Entlang der Bahnlinie (B3-B4-C) und westlich der Schwarzwaldstraße (B5-C) müssen Holzlattenzäune mit höchstens 2 cm Luftzwischenraum in Höhen von 1,50 m bis 2,00 m hergestellt werden.
Mindestens 1/8 der Länge sind gestalterisch mit anderweitigen Materialien wie Wandscheiben aus Beton oder Mauerwerk in derselben Höhe auszuführen.

Die Länge des Holzlattenzaunes beträgt höchstens 30,0 m.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn an die Gestaltung der Außenanlagen besondere Anforderungen gestellt werden.
- 3.8.4 Ziffer 2.14.1 (Sichtdreiecke) dieser Bebauungsvorschriften bleibt unberührt.
- 3.9 **Bauvorlagen** (§ 53 LBO)
- 3.9.1 Neben dem vorzulegenden Bauantrag sind gemäß Bauvorlagenverordnung vier Grundstücksschnitte von den Gebäudeaußenseiten (Fassadenschnitte) und eine Schnittentwicklung für die Garage mit Zufahrt vorzulegen und auf die Straßenachse bzw. Grundstücksgrenzen über 'NN-Höhe' zu beziehen.
- 3.9.2 Pflanzgebote mit Angabe der Baumart und des Standortes nach Ziffer 2.11 dieser Vorschriften sind mit den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3.9.3 Mit dem Bauantrag ist die Grundstücksentwässerung vorzulegen und bei Bedarf die Entwässerung des Kellers durch Hebeanlage im Falle höher liegender Ortskanalisation nachzuweisen.

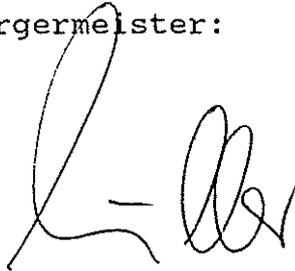
Hinweis: Historische Funde

Sollten bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt werden, so sind diese gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

Gernsbach, den 03. MAI 1993

B.-Baden 21, den 28. Feb. 1992

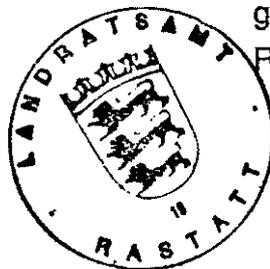
Der Bürgermeister:

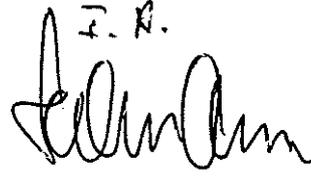


Planfertiger:


 PLANUNGSGRUPPE
WELLSTEIN
ARCHITEKTEN+INGENIEURE BERATEN+PLANEN
7570 BADEN - BADEN 21

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 (3) BauGB
Rastatt, den 8. JULI 1993



F. R.

- Seelmann -